



Aktuelles zur Überbrückungshilfe IV (Stand: 02.12.2021)

Allgemeines

Bundesfinanz- und Bundeswirtschaftsministerium haben sich auf die Bedingungen für die bis Ende März 2022 verlängerten Corona-Wirtschaftshilfen geeinigt.

Aktuell gilt bis 31.12.2021 die Überbrückungshilfe III Plus und für Selbständige die Neustarthilfe Plus. In beiden Programmen können aktuell Anträge gestellt werden.

Die bisherige Überbrückungshilfe III Plus wird nun im Wesentlichen als Überbrückungshilfe IV bis Ende März 2022 fortgeführt. Unternehmen erhalten über die Überbrückungshilfe IV weiterhin die Erstattung von Fixkosten. Auch Abschlagszahlungen sind für die Überbrückungshilfe IV vorgesehen.

Zusätzlich zur Fixkostenerstattung erhalten Unternehmen im Rahmen der Überbrückungshilfe IV, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und von Schließungen betroffen sind, einen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Auch dieses Instrument gab es bereits in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus und wird jetzt in der Überbrückungshilfe IV modifiziert fortgeführt.

Ebenfalls fortgeführt wird die Neustarthilfe für Soloselbständige. Mit der Neustarthilfe 2022 können Soloselbständige weiterhin pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt für den verlängerten Förderzeitraum also bis zu 4.500 Euro.

Wichtig: Die FAQ zur Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe 2022 sind noch nicht veröffentlicht worden, sollen es aber zeitnah werden. Erst nach erfolgter Anpassung des Programms kann die Antragstellung über die bekannte Plattform erfolgen. Hierüber werden wir Sie umgehend unter „Aktuelles“ auf unserer Homepage informieren.

Förderbedingungen im Einzelnen Stand 02.12.2021

Die neue Überbrückungshilfe IV soll weitgehend deckungsgleich mit der laufenden Überbrückungshilfe III Plus sein.

Grundlegende Antragsvoraussetzung werde weiterhin ein durch Corona bedingter Umsatzrückgang von 30 Prozent im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019 sein. Der maximale Fördersatz der förderfähigen Fixkosten soll 90 Prozent bei einem Umsatzrückgang von über 70 Prozent betragen.



Auch die umfassenden förderfähigen Kostenpositionen sollen weitgehend unverändert bleiben. Kostenpositionen wie Modernisierungs- oder Renovierungsausgaben seien künftig jedoch keine förderfähigen Kostenpositionen mehr.

Quelle: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/12/20211202-bedingungen-fur-uberbruckungshilfe-iv-stehen-corona-wirtschaftshilfen-werden-bis-ende-marz-2022-verlangert.html>

Wie können wir Sie unterstützen?

Derzeit ist die Antragstellung noch nicht möglich. Sobald die Anpassung des Programms vorgenommen worden ist, werden wir Sie umgehend auf unserer Homepage darüber informieren.

Sofern wir Ihnen anschließend bei der Antragstellung behilflich sein dürfen, nehmen Sie einfach Kontakt zu uns auf. Sie erreichen uns telefonisch unter der Durchwahl +49 421 43431-0 sowie per E-Mail unter info@berater-bremen.de.

Im Rahmen eines persönlichen Gespräches werden wir Sie über bestimmte rechtliche Rahmenbedingungen informieren und Ihre individuellen Fragestellungen klären.

Ihr Berater-Bremen Team